

Knaben Salomo vermutlich aus persischer Quelle.¹⁾ Das sind jedoch nur einige Anhaltspunkte, um den Kreis zu zeigen, wo vielleicht die Ursprünge der Entscheidung zu suchen sind. Die Entscheidung selbst, ohne die ehrfurchtsvolle Bezeichnung mit *sacra lex*, findet sich noch in einem holländischen Rechtsbuch v. d. Briel²⁾, wo einem ins Wasser Gestürzten beim Herausziehen mit Stange und Haken vom Retter das Auge ausgerissen wird. Auf seine Klage ergeht die Weisung, er solle sich erst wieder in die gleiche Gefahr begeben. Derselbe Fall findet sich in einer schleswig-holsteinischen Erzählung.³⁾ Hier weiß der Richter sich nicht zu helfen und lauscht das Urteil spielenden Knaben ab. - In mittelalterlichen Rechtsquellen wird bei der Haftung für Ungefähr, der absichtslosen Missetat, um die es sich ja hier handelt, mitunter das strenge Recht theoretisch aufrechtgehalten, aber in seiner Wirkung aufgehoben, indem seine Anwendung von unerfüllbaren Bedingungen abhängig gemacht wurde.⁴⁾ Oder doch von Bedingungen, auf die der Kläger, wie mit Sicherheit vorauszusehen war, niemals bei der Durchführung seines Klagbegehrens eingehen würde. In solche merkwürdigen und bildhaften Urteile sind Vorstellungen hineingeflossen, die einem strengen, theoretischen Recht kaum entstammen können. Ja auch in Rechten, die eine freie Handhabung zulassen, wie das in Brünn zu beobachten ist, wird man schwerlich Anhaltspunkte für solche Rechtsvorstellungen finden. Nicht, als ob es dort nicht auch Weisungen und Entscheidungen gäbe, wie das in jedem gut gewachsenen Recht der Fall ist, die ihren Inhalt auch mitunter aus anderen als dem engeren Rechtsgebiet erweiterten, z. B. aus dem sittlichen oder

¹⁾ O. Ludwig, Richter u. Gericht in dtsh. Märchen (Bausteine z. Volksde. u. Religionswiss. 12, 1935, 40 ff.); A. Wesselski, Der Knabenkönig und das kluge Mädchen (Sudetendeutsche Zs. f. Volksde., Prag 1929, 1, Beiheft) bes. S. 43.

²⁾ J. Matthijssen in Oude vaderl. rechtsbronnen I, hg. von Gruin e. Pols (s'Gravenhage 1880) 211/12.

³⁾ K. Müllenhoff, Sagen, Märchen u. Lieder der Herzogtümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg (Kiel 1845) Nr. 98, 1.

⁴⁾ Hs, Strafrecht 1, 101; H. Brunner, Über absichtslose Missetat im altdtsh. Strafrecht (SB. Berliner Akad. 1890) 815 ff.; dasj. in Brunner, Forschg. z. Geschichte d. französ. u. dtsh. Rechts 492 ff. mit Nachw.